

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen – Rechtsgrundlagen– Zuständigkeiten

- § 1 Grundsätze und Definitionen
- § 2 Übergeordnete Regelungen
- § 3 Geschäftsbereich 4 Tanzwesen – Zuständigkeiten
- § 4 Arten von Turnieren

2. Abschnitt: Turniere – Teilnahme an Turnieren

- § 5 Durchführung von Turnieren
- § 6 Vergabe von Turnieren
- § 7 Ausrichter und Ausrichtervereinbarungen
- § 8 Turnierteilnehmer
- § 9 Ausschluss der Teilnahmeberechtigung

3. Abschnitt: Regeln für Turnierdurchführung – die Jury-Wertungen

- § 10 Allgemeine Regelungen
- § 11 Der Tanzturnierausweis
- § 12 Die Jury
- § 13 Wertungen
- § 14 Musik und Musikträger
- § 15 Reihenfolge der Auftritte
- § 16 Turnierregeln
- § 17 Besondere Regeln für Endturniere
- § 18 Regeln zu Tanzdisziplinen, Altersklassen und Bewertungen

4. Abschnitt: Rechtsbehelfe – Sanktionen

- § 19 Sanktionen
- § 20 Rechtsbehelfe – Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges
- § 21 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen – Rechtsgrundlagen – Zuständigkeiten

§ 1 Grundsätze

(1) Allgemeines

Die TTO regelt als Rahmenrichtlinie den karnevalistischen Tanzsport, soweit dieser der Zuständigkeit des Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) und seiner Mitglieder unterliegt. Mitglieder des BDK unterliegen, soweit sie oder ihre Einzelmitglieder den karnevalistischen Tanzsport im Zusammenhang mit offiziellen BDK-Turnieren ausüben, den Bestimmungen der TTO und den allgemeinen Grundsätzen sportlicher Fairness. Gleiches gilt für Trainer, Betreuer und/oder Funktionäre. Einzelmitglieder sind die Vereine, die keinem Landes- oder Regionalverband angehören.

TANZTURNIER-ORDNUNG – TTO

(2) Definitionen

Aktive im Sinne der TTO sind an Turnieren teilnehmende Tänzerinnen und Tänzer, deren Trainerinnen und Trainer sowie Funktionäre der angemeldeten Vereine.

Starter sind die Tänzerinnen und Tänzer in den Disziplinen gem. § 18 Abs. 1 I.-V.. Garden, Paare und Schautanzgruppen gelten als jeweils ein Starter.

Verbände im Sinne dieser TTO sind die Regional- und Landesverbände im BDK.

Veröffentlichungen erfolgen auf der Homepage des BDK sowie in der Deutschen Fastnacht.

§ 2 Übergeordnete Regelungen

1. Die Beachtung der satzungsgemäßen Belange des BDK und seiner Ethik-Charta ist bei der Anwendung und Ausübung der TTO oberstes Gebot.
2. Alle nachfolgenden Bestimmungen der TTO sind geschlechtsneutral gemeint, soweit sie sich nicht offensichtlich auf eines der Geschlechter beziehen.
3. Personenbezogene Daten zur Erfüllung der im karnevalistischen Tanzsport erforderlichen Zwecke und Aufgaben gemäß dieser TTO werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.
4. Die Leistungssteigerung durch Doping ist verboten. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser TTO.

§ 3 Geschäftsbereich 4 – Tanzwesen

Zuständig für den karnevalistischen Tanzsport im Rahmen der BDK-Turniere ist der Geschäftsbereich 4 des BDK-Präsidiums „Tanzwesen“ (Geschäftsbereich 4) mit den Leitern der Fachbereiche, dem Tanzturnierausschuss (TTA), dem BDK-Schulungsteam sowie den Stabstellen (Gremien).

1. Dem Leiter des Geschäftsbereiches 4 obliegt
 - die Festlegung der Zuständigkeiten der beteiligten Gremien,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen innerhalb und gegenüber den Gremien nach Abstimmung mit dem Präsidium des BDK,
 - die Vertretung des Geschäftsbereiches im Präsidium des BDK sowie bei den Verbänden,
 - das Vorschlagsrecht zur Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Schulungsteams durch das BDK-Präsidium nach Anhörung des TTA.
2. Dem TTA obliegt
 - die Aufsicht über die einheitliche Anwendung der TTO bei den unter diese fallenden Turniere,
 - die Auslegung der TTO in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich 4 und dem Präsidium,
 - die fachliche Beratung des Präsidiums des BDK.
 - Er berät und beschließt über die ihm durch die TTO zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

- a) die Wertungsrichtlinien,
- b) die Turnierplanung einschließlich der Festlegung der Anzahl der Turniere,
- c) den Einsatz der Obleute und Juroren einschließlich der Juroren auf Probe nach bestandener Prüfung,
- d) den Erlass und die Änderung von Durchführungsbestimmungen für BDK-Turnierausrichter (Durchführungsbestimmungen) auf der Grundlage dieser TTO.

Der TTA hat das Vorschlagsrecht an das Präsidium des BDK

- a) über die Berufung von Juroren nach Ablauf der Probezeit und deren Abberufung,
- b) bezüglich der Ausrichtung der Halbfinalturniere und der Deutschen Meisterschaft unter Vorlage der eingegangenen Bewerbungen.

3. Dem BDK-Schulungsteam obliegt

- a) die Aus- und Weiterbildung von Trainern und Aktiven in Verbindung mit den Verbänden des BDK,
- b) die inhaltliche Vorbereitung von Lehrgängen,
- c) die Schulung und Fortbildung der Juroren in Abstimmung mit dem TTA,
- d) die fachliche Begleitung von Schulungsturnieren.

§ 4 Arten von Turnieren

1. Der BDK veranstaltet jährlich Turniere (BDK-Turniere) als
 - a) Schulungsturniere,
 - b) Turniere mit und ohne Qualifikation,
 - c) Halbfinalturniere,
 - d) die Deutsche Meisterschaft als BDK-Endturnier.
2. Qualifikationsturniere sollen mindestens 80 Starter im Sinne des § 1 Abs. 2 haben.
3. Als Qualifikationsturniere werden zugelassen:
 - verbandsoffene Turniere:
Das sind Turniere, die durch Verbände oder Vereine des BDK durchgeführt werden und zu denen Starter aus allen BDK-Mitgliedsvereinen zugelassen sind.
 - verbandsinterne Turniere:
Das sind Turniere, die von einem Regional- oder Landesverband im BDK als Ausrichter durchgeführt werden und zu denen nur Starter aus den Vereinen dieses Regional- oder Landesverbandes zugelassen sind.
4. BDK-Turniere im Sinne von § 4 Abs. 1 werden mit dem Recht zur Publikation durch den Ausrichter mit einem besonderen Jahreszertifikat (Qualitätssiegel) gekennzeichnet.

2. Abschnitt: Turniere – Teilnahme an Turnieren

§ 5 Durchführung von Turnieren

1. Die Durchführung von Turnieren erfolgt auf einer mit dem BDK abgeschlossenen bzw. abzuschließenden vertraglichen Grundlage (sog. Ausrichtervereinbarung) zwischen dem BDK und dem ausrichtenden Verein (Ausrichter) und/oder dem Verband sowie

den Durchführungsbestimmungen. Die Verbände können nachrangige Verträge mit ausrichtenden Vereinen abschließen; diese müssen die Maßgaben der Ausrichtervereinbarung mit dem BDK erfüllen.

2. Die Vergabe und Durchführung von Schulungsturnieren erfolgt in Abstimmung mit dem TTA auf Antrag eines Verbandes oder mehrerer Verbände. Die Einzelheiten regelt der TTA mit dem Antragsteller.
3. Das Wettkampfsjahr beginnt in der Regel Ende September eines jeden Kalenderjahres und endet mit der Deutschen Meisterschaft des folgenden Kalenderjahres.

§ 6 Vergabe von Turnieren

Anträge auf Durchführung von BDK-Turnieren als Ausrichter sind jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das jeweils übernächste Jahr oder später an den Geschäftsbereich 4 in Textform zu richten. Der Antrag kann sich auf die Ausrichtung von Turnieren für einen bestimmten Zeitraum, längstens für drei Jahre, beziehen.

Bei Anträgen auf Durchführung von Qualifikationsturnieren muss der Bewerber darstellen, dass eine Mindeststarterzahl von 80 zu erwarten ist.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach unverzüglicher Beratung mit dem TTA durch den Geschäftsbereich 4 nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem antragstellenden Verein/Verband bis zum 30. Juni in Textform mitzuteilen. Die Einzelheiten der Ausrichtungsübertragung regelt die Ausrichtervereinbarung.

§ 7 Ausrichter und Ausrichtervereinbarungen

1. Der Ausrichter ist für Planung, Organisation, Durchführung und Abwicklung des Turniers sowie im Innenverhältnis zum BDK und im Außenverhältnis zu Dritten verantwortlich. Er trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit den vorstehenden Aufgaben anfallen.
2. Der Ausrichter ist berechtigt, ein Startgeld von den Teilnehmern zu erheben. Die Festsetzung des maximalen Betrages eines Startgeldes erfolgt durch das Präsidium des BDK auf Vorschlag des Geschäftsbereichs 4.
3. Der BDK erhebt eine Lizenzgebühr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von dem Ausrichter, deren Höhe und Staffelung das Präsidium nach Anhörung des Geschäftsbereichs 4 festlegt. Der jeweils aktuelle Beschluss wird den Ausrichtern transparent zur Kenntnis gegeben. Die Staffelung bemisst sich an der Größe des Turniers auf der Grundlage der Starterzahlen bei der Auslosung. Für die Halbfinalturniere und die Deutsche Meisterschaft werden Pauschalgebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Die Lizenzgebühren dienen ausschließlich der Förderung des karnevalistischen Tanzsportes. Dazu zählen insbesondere

- die Aus- und Weiterbildung von Juroren,
- die Digitalisierung der Wertungstechnik, der Wettkampfstatistik und des Pass- und Meldewesens,
- das Marketing des Tanzsportes im BDK und die mediale Präsenz.

4. Der Inhalt der Ausrichtervereinbarungen wird in Zusammenarbeit der Geschäftsbereiche 1 und 5 vorbereitet und steht in billigem Ermessen des Präsidiums des BDK.
5. Ausrichter von Turnieren sind nach § 4 Abs. 1 verpflichtet, allen aktiven Tänzerinnen und Tänzern sowie einer näher zu bestimmenden Anzahl von Trainern und Betreuern von Startern, ferner den Mitgliedern des BDK-Präsidiums, des TTA, den BDK-Juroren mit besonderem Ausweis freien Eintritt zu der Veranstaltung zu gewähren. Näheres regelt die Ausrichtervereinbarung.

§ 8 Turnierteilnehmer

1. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die dem BDK angeschlossenen Vereine und deren Starter, soweit die weiteren Voraussetzungen gem. den nachfolgenden Absätzen erfüllt sind.
2. Die Starter müssen Amateure sein. Amateursportler im Sinne der TTO sind Personen und Gruppen, die mit ihrer Betätigung im karnevalistischen Tanzsport keiner auf das Bestreiten des Lebensunterhaltes gerichteten beruflichen Tätigkeit nachgehen.
3. Bei Halbfinal- und Endturnieren muss der Teilnehmer seine Qualifikation nachweisen. Die Qualifikationsbescheinigungen der Solisten sowie der Tanzpaare sind personen- gebunden, für Gruppentänze vereinsgebunden.
4. Die Anmeldung von Startern zu einem Turnier gem. § 4 Abs. 1 b-d) erfolgt ausschließ- lich über das BDK-Mitgliederportal durch den Verein, dem die Starter angehören.
5. Jeder Verein und die einzelnen angemeldeten Aktiven stimmen mit der Anmeldung zu Turnieren der Aufnahme und Veröffentlichung der Darbietungen durch den BDK ganz oder in Ausschnitten ausdrücklich zu. Die Vereine sind verpflichtet, jeden ange- meldeten Aktiven auf diese Bestimmung hinzuweisen und seine Zustimmung vor der Anmeldung in Schriftform einzuholen.
6. Die Turnierteilnehmer müssen im Jahr des Endturniers das der jeweiligen Altersklassen- regelung gem. § 18 Abs. 2 entsprechende Lebensjahr vollenden. Für die Teilnahme- berechtigung ist das Geburtsjahr maßgebend.
7. Alle Teilnehmer können nur für einen Verein starten. Ein Vereinswechsel kann nur in der Zeit vom Tage nach der Deutschen Meisterschaft bis einschließlich 30. Juni des- selben Jahres erfolgen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der abgebende Verein schriftlich dem Vereinswechsel zustimmt.
8. Starter dürfen nur mit gültigem Tanzturnierausweis an BDK-Turnieren teilnehmen und in jeder Disziplin nur einmal antreten.
9. Wiederholtes Fehlen eines gemeldeten Starters bei Turnieren ohne entsprechende Abmeldung kann gem. § 19 Abs. 2 g) zur Sperre des Vereins führen.
10. An jedem Turnier sind ein Turnierarzt und vier Sanitäter vorzuhalten. Der Turnierarzt kann jederzeit ein Startverbot aus gesundheitlichen Gründen zum Schutz des Starters für das betreffende Turnier anordnen.

§ 9 Ausschluss von der Teilnahme

Aktive und Vereine, die selbst bzw. deren angemeldete Starter an Tanzturnieren von Organisationen teilnehmen, die im ideellen tanzsportlichen Wettbewerb zum BDK stehen, können durch Beschluss des Ehrenrates auf Antrag des Geschäftsbereichs 4 von Turnieren des BDK auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

3. Abschnitt: Regeln für Turnierdurchführung – die Jury-Wertungen

§ 10 Allgemeine Regelungen

1. Bei den Turnieren gilt ein generelles Rauchverbot einschließlich von E-Zigaretten u. ä. in allen Vor- und Nebenräumen sowie den Veranstaltungshallen, es sei denn, es sind Rauchzonen ausgewiesen. In den Umkleieräumen der Aktiven gilt überdies ein generelles Alkoholverbot.
2. Über den Turnierverlauf ist ein Turnierbericht zu fertigen, der für die jeweils laufende Turniersaison von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des TTA aufzubewahren ist. Den Bericht erstattet die Obfrau/der Obmann. Die Turnierberichte sind für eine Archivierungsfrist von zehn Jahren beim BDK aufzubewahren.
3. Die Obfrau/der Obmann ist berechtigt, einen Tanz oder das Turnier insgesamt unter Abwägung aller berechtigten Interessen abzubrechen, wenn durch die Fortsetzung des Tanzes oder des Turnieres eine Gefahr für Leib, Leben und sonstige Rechtsgüter für den Starter oder Dritte bestehen könnte oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 11 Der Tanzturnierausweis

1. Bestellungen von Tanzturnierausweisen sind in der Regel spätestens vier Wochen vor der Turnierteilnahme über die Homepage (Link) bzw. das Mitgliederportal des BDK vorzunehmen. Die Vorlage des Tanzturnierausweises im Original ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem BDK-Turnier.
2. Die Beantragung des Tanzturnierausweises erfolgt durch den Verein, dessen Starter die Tänzerin/der Tänzer ist.
3. Für die Erstellung des Tanzturnierausweises erhebt der BDK eine Gebühr, deren Höhe das BDK-Präsidium nach Anhörung des Geschäftsbereichs 4 festsetzt. Die Höhe der Gebühr ist zu veröffentlichen. Die Gebühr ist mit der Beantragung des Tanzturnierausweises auflagenfrei an den BDK zu leisten.

Der Tanzturnierausweis bleibt Eigentum des Bund Deutscher Karneval e.V.

4. Weitere Einzelheiten über die Beantragung eines Tanzturnierausweises können durch den Geschäftsbereich 4 festgelegt werden und entfalten Gültigkeit mit der Veröffentlichung auf der Homepage des BDK oder in der Deutschen Fastnacht.

5. Der Tanzturnierausweis verliert seine Gültigkeit im Falle eines Vereinswechsels und ist unverzüglich abzugeben bzw. zu übersenden an den Geschäftsbereich 4, Zentrale Passstelle, bevor ein anderweitiger Ausweis erstellt werden kann. Die genaue Postadresse wird veröffentlicht.
6. Die Obfrau/der Obmann zieht Ausweise mit fehlerhaften Angaben sofort ein. Veraltete Ausweise werden vor Ort entwertet, behalten jedoch ihre Gültigkeit bis zum BDK-Endturnier der laufenden Turniersaison. Falsche Ausweise verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls sofort eingezogen.
7. Im Falle einer Täuschung im Zusammenhang mit der Beantragung oder der Verwendung des Tanzausweises ist eine Wettkampfsperre unverzüglich zu verhängen. Zuständig ist der Geschäftsbereich 4, der auf Vorschlag des TTA auch die Dauer nach billigem Ermessen festlegt. Fällt die Täuschungshandlung erst unmittelbar vor oder während eines Turniers auf, entscheidet die Obfrau/der Obmann unmittelbar vorläufig. Die Entscheidung ist durch den Geschäftsbereich 4 zu bestätigen oder aufzuheben.

§ 12 Die Jury

1. Neue Juroren werden durch den BDK geworben und durch den TTA geschult.
2. Aus der Gesamtjury werden durch den TTA die Mitglieder der Jury für die einzelnen Tanzturniere (Einzeljury) bestimmt.
3. Die Jury für die Turniere nach § 4 besteht aus mindestens einer Obfrau/einem Obmann sowie

bei Turnieren nach § 4a	bis 5 Juroren
bei Turnieren nach § 4b und c	bis zu 9 Juroren
bei Turnieren nach § 4d	bis zu 10 Juroren
4. Die Juroren entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen des bestehenden Beurteilungsspielraums und der Bewertungskriterien des BDK für den karnevalistischen Tanzsport.
5. Ein Tausch von Juroren innerhalb einer laufenden Tanzdisziplin ist nicht zulässig, soweit nicht ein Juror aus gesundheitlichen Gründen an der Ausübung seiner Tätigkeit akut während der Disziplin oder dauerhaft für das laufende Turnier gehindert ist. Die Entscheidung trifft die Obfrau/der Obmann einschließlich der Bestimmung eines Ersatzmitgliedes.
6. Befangenheit

Juroren sind von der Tätigkeit in der Jury für die Disziplinen ausgeschlossen, in denen Personen starten, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

 - Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 LPartG,
 - Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 4. Grad,
 - Personen, die kraft Gesetzes zur Vertretung des Starters berufen sind,
 - Personen, die mit der Jurorin/dem Juror in häuslicher Gemeinschaft leben.

Entsprechendes gilt, wenn Aktive aus einem Verein teilnehmen, in dem die Jurorin/der Juror Mitglied ist oder in sonstiger Weise der Eindruck einer Befangenheit entstehen könnte, etwa aufgrund enger Freundschaft mit Trainern oder Startern.

Die Obfrau/der Obmann ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Starterliste über die Erfüllung einer der vorstehenden Voraussetzungen durch die/den betreffende(n) Juror/in unaufgefordert zu informieren.

7. Äußeres Erscheinungsbild der Jury

Bei allen Turnieren sollen die Mitglieder der Jury ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen und wie folgt gekleidet sein:

Damen: schwarzer oder dunkler Hosen-Anzug, festliches Kleid, entsprechendes Kostüm, farblich passende Bluse oder Top,

Herren: schwarzer oder dunkler Anzug/Smoking, weißes Hemd, Fliege.

Die Zugehörigkeit zur BDK-Jury soll überdies deutlich sein. Ein durch den BDK ausgegebenes Namensschild ist sichtbar zu tragen.

§ 13 Wertungen

1. Die Wertung eines Turniertanzes erfolgt grundsätzlich offen. Ausnahmen davon stellen Turniere gem. § 4 Abs. 1 a) dar.

Die Wertung durch die Jury erfolgt nach Punkten. In der Regel werten sieben Juroren. Die ermittelte Gesamtpunktzahl auf dem Wertungsbogen oder in digitaler Form ist das Endergebnis der einzelnen Juroren. Bei der Addition der Endergebnisse aller Juroren werden die höchste und niedrigste Wertung gestrichen. Die verbleibenden Wertungen ergeben die Endpunktzahl. Bei Punktgleichheit wird die Gesamtpunktzahl aller Juroren ermittelt. Sollte dennoch eine Punktgleichheit verbleiben, wird ein Stechen um den 1. Platz bzw. um die Qualifikation durchgeführt. Bei diesem Stechen wertet die Obfrau/der Obmann zusätzlich mit. Es erfolgt dabei eine Wertung ohne Streichungen. Sollte auch danach die Punktgleichheit erhalten bleiben, gelten beide als Sieger bzw. qualifiziert.

2. Die Wertung der Jurymitglieder ist endgültig. Sie gilt als abgeschlossen, wenn bei der Turnierleitung alle Einzelwertungen und ein gewichtetes Endergebnis vorliegen. Lediglich Additionsfehler berechtigen zur Änderung der Wertung.

3. Alle Auftritte „außer Konkurrenz“ und abgebrochene Tänze werden nicht bewertet.

4. Erfolgt der Abbruch eines Tanzes durch die Obfrau/den Obmann, kann diese/dieser unter Abwägung der beteiligten Interessen und der Ursache für den Abbruch einen erneuten Start erlauben.

5. Tatsachenentscheidungen der Obfrau/des Obmanns sind endgültig.

§ 14 Musik und Musikträger

Zum Abspielen von Musik sind als Tonträger zugelassen:

- CDs (auch mit MP3-Files),
- USB-Datenträger (MP3 oder WAV).

Die Tonträger dürfen nur ein Musikstück für den jeweiligen Start enthalten. Vor Beginn der jeweiligen Disziplin müssen die Tonträger aller Starter der jeweiligen Disziplin in der Tontechnik vorliegen. Die technischen Vorgaben (insb. Dateiformate) in der Ausschreibung des Ausrichters sind zu beachten.

§ 15 Reihenfolge der Auftritte

1. Die Reihenfolge der Disziplinen wird individuell vom TTA festgelegt. Die Obfrau/der Obmann ist berechtigt, aus sachlichen Gründen die Reihenfolge im Einzelturnier zu ändern. Aufgrund geringer Starterzahlen ist eine Zusammenlegung von Altersgruppen oder Disziplinen auf einen Wettkampftag möglich. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Obfrau/des Obmanns.
2. Die Reihenfolge des Auftritts in den einzelnen Disziplinen wird durch öffentliche Auslosung unter Aufsicht einer neutralen Person des öffentlichen Lebens ermittelt und ist für die Teilnehmer verbindlich. Zeitpunkt und Ort der Auslosung (mit genauer Adresse) sind in der Ausschreibung anzugeben.

§ 16 Turnierregeln

1. Stellproben auf und vor der Bühne sind an den Turniertagen nicht zugelassen.
2. Starter dürfen während des Auftritts nicht von ihren Aktiven, Angehörigen, Trainern und/oder Betreuern durch Pfeiflaute oder andere Signale dirigiert oder in sonstiger Weise beeinflusst werden. Kommandos, auch während des Aufmarsches, sind unzulässig. Erlaubt ist nur ein optisches oder akustisches Haltekommando, welches auf der Bühne durch eine Aktive/einen Aktiven gegeben werden kann. Anderenfalls erfolgt eine Disqualifikation.
3. Bei Turnieren gem. § 4 Abs. 1 b-d sind fachliche Beratungen und Hinweise durch Obleute und/oder Juroren nicht zulässig. Trainer dürfen weder auf der Aufgangstreppe noch direkt hinter der Jury aufhalten. Versuche eines Aktiven, direkt Einfluss auf den Tanz der eigenen Aktiven zu nehmen, etwa durch optische oder akustische Signale, können eine Disqualifikation für das laufende Turnier nach sich ziehen.
4. Bei allen Turnieren gem. § 4 Abs. 1 ist die Anbringung von Werbung an der Turnierkleidung, Kostümen und Requisiten grundsätzlich unzulässig. Akustische Werbung ist jedoch erlaubt, optische Werbung führt zur Disqualifikation.
Sponsorenwerbung an Trainingsanzügen und T-Shirts, soweit sie nicht auf der Bühne offen getragen werden, ist erlaubt. Jede Werbung darf dem Ansehen des karnevalistischen Tanzsports, des BDK und seiner Ziele sowie den Regeln dieser TTO nicht entgegenstehen.
5. Die Siegerehrung findet nach Maßgabe des Ausrichters mit der Übergabe der Preise statt. Jede teilnehmende Gruppe, jedes Paar und jeder Einzelstarter erhält, unabhängig von der Platzierung, eine Erinnerungsurkunde (Mindestgröße DIN A5). Die drei Erstplatzierten jeder Disziplin erhalten vom Ausrichter eine Urkunde (Mindestgröße A4) und einen Pokal zum dauerhaften Verbleib. Für Tanzpaare müssen bei allen Turnieren je zwei Urkunden und je zwei Pokale überreicht werden.

§ 17 Besondere Regeln für Endturniere

1. Regeln für Halbfinalturniere

- a) Zu den beiden Halbfinalturnieren sind nur Teilnehmer zugelassen, die bei einem Qualifikationsturnier den 1. Platz belegt haben. Sofern der Erstplatzierte einer Disziplin auf die Teilnahme an einem Halbfinalturnier verzichtet oder bereits qualifiziert ist, ist der jeweils Nächstplatzierte in dieser Disziplin qualifiziert. Der Verzicht auf die Teilnahme ist unverzüglich der/dem Vorsitzenden des TTA in Textform und unter Rückgabe der Qualifikationsbescheinigung anzuzeigen. Sie/Er entscheidet über die Nachnominierung.
- b) Die Halbfinalturniere finden grundsätzlich am dritten Wochenende nach Rosenmontag statt. Über Ausnahmen entscheidet das BDK-Präsidium.
- c) Qualifizierte starten grundsätzlich in dem Halbfinalturnier, das für ihren Verband örtlich vorgesehen ist.
- d) Das Halbfinalturnier (Nord) umfasst folgende Regionalverbände:
 - FestAusschuss Aachener Karneval e.V.
 - Regionalverband Rhein-Berg e.V.
 - Karnevalverband Berlin-Brandenburg
 - Karnevalsverband Rhein-Erft e.V.
 - Regionalverband Rhein-Sieg-Eifel
 - Karneval Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
 - Bund Ruhr-Karneval e.V.
 - Verband Sächsischer Carneval e.V.
 - Regionalverband Düren e.V.
 - Comitee Düsseldorfer Carneval e.V.
 - Landesverband Rechter Niederrhein e.V.
 - Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V.
 - Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler e.V.
 - Karneval-Verband Niedersachsen e.V.
 - Norddeutscher Karneval-Verband e.V.
 - Festkomitee Kölner Karneval von 1823 e.V.
 - Regionalverband Linksrheinischer Karneval e.V.
 - Regionalverband Leverkusen-Rhein-Wupper
 - Karnevalsverband Linker Niederrhein e.V.
 - Bund Westfälischer Karneval e.V.
 - Karneval-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Karnevalskomitee der Stadt Stolberg e.V.
 - Karneval-Verband Kurhessen e.V.
 - Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.
 - Verband Rheinisch-Bergisch-Märkischer Karnevalsgesellschaften e.V.
 - sowie die Bezirke VII und IX der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.

e) Das Halbfinalturnier (Süd) umfasst folgende Regionalverbände:

- Narrenring Main-Neckar e.V.
- Regionalverband Bayerisch-Schwäbischer Fastnachtsvereine e.V.
- Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V. ohne die Bezirke VII und IX
- Landesverband Oberbayern e.V.
- Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften e.V.
- Fastnacht-Verband Franken e.V.
- Verband Saarländischer Karnevalsvereine e.V.
- Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V.
- Landesverband Württembergischer Karnevalvereine e.V.
- Landesverband Rhein-Mosel-Lahn e.V.

2. Regeln für Endturnier (Deutsche Meisterschaft)

a) Zum Endturnier sind die im Folgenden genannten Platzierten zugelassen:

(1) vom Halbfinale Nord

- die 5 Erstplatzierten der Altersklasse (AK) I Jugend
- die 6 Erstplatzierten der Altersklasse II Junioren
- die 7 Erstplatzierten der Altersklasse III Ü-15

(2) vom Halbfinale Süd

- die 6 Erstplatzierten der Altersklasse I Jugend
- die 7 Erstplatzierten der Altersklasse II Junioren
- die 8 Erstplatzierten der Altersklasse III Ü-15

b) Das BDK-Präsidium kann auf Vorschlag des Geschäftsbereichs 4 und nach Anhörung des TTA die Anzahl der Qualifikationen für Nord und Süd zu Beginn eines Wettkampfjahres abweichend von Buchstabe a) festlegen.

c) Sofern Qualifizierte auf die Teilnahme am Endturnier verzichten, ist der/die jeweils Nächstplatzierte in diesen Disziplinen zugelassen. Der Verzicht der Teilnahme durch eine/n Qualifizierte/n ist unverzüglich der/dem Vorsitzenden des TTA in Textform und unter Rückgabe der Qualifikationsbescheinigung anzuzeigen. Sie/er entscheidet über die Nachnominierung.

d) Das Endturnier für alle Altersklassen und Disziplinen findet grundsätzlich am 4. Wochenende nach Rosenmontag statt (AK I und AK II am Samstag, AK Ü-15 am Sonntag). Über Ausnahmen entscheidet das BDK-Präsidium.

e) Das Fassungsvermögen des Saales, in dem das Endturnier durchgeführt wird, muss in der Regel mindestens 6000 Plätze betragen. Durch den Ausrichter ist zu gewährleisten, dass für die Aktiven des Turniers eine angemessene Anzahl von Sitzplätzen in diesem Saal zur Verfügung steht und dass sich die Umkleieräume innerhalb des Veranstaltungsgebäudes befinden.

Es müssen in ausreichendem Umfang Sanitärräume zur Verfügung stehen.

§ 18 Regeln zu Tanzdisziplinen und Bewertungen

1. Auszuschreibende Tanzdisziplinen sind
 - I. Solisten männlich / weiblich / divers
 - II. Tanzpaare (1 männlich + 1 weiblich)
 - III. Garden AK 1 und AK 2, weibliche Garden Ü-15 (Mindeststärke 6 Personen)
 - IV. Männliche oder gemischte Garden (Mindeststärke 6 Personen, gilt nur für die Altersklasse III Ü-15)
Bei der gemischten Garde muss der schwächere Teil mindestens ein Drittel betragen (Aufrundung nach oben).
 - V. Schautanz (Mindeststärke 6 Personen männlich / weiblich / divers)

Die Austragung der Disziplinen erfolgt unabhängig von der Anzahl der für sie gemeldeten Starter.

2. Altersklassen

Folgende Altersklassen sind festgelegt:

- Altersklasse I Jugend (6-11 Jahre)
- Altersklasse II Junioren (12-15 Jahre)
- Altersklasse III Ü-15 (über 15 Jahre)

Gehören die beiden Partner eines Tanzpaares verschiedenen Altersgruppen an, dürfen sie nur dann gemeinsam tanzen, wenn der Altersunterschied der Partner nicht mehr als 36 Monate beträgt. Sie starten dann in der höheren Altersgruppe.

3. Regeln für alle Disziplinen

- a) Lichteffekte, die das Bühnenlicht verändern, sind nicht gestattet und führen zur Disqualifikation.
- b) Gefährliche Würfe, bei denen sich die Partner vollkommen voneinander lösen, sind nicht gestattet und führen zur Disqualifikation.
- c) Sichtbarer Schmuck, Ohrtunnel und sichtbare Piercings müssen entfernt oder überklebt werden. Anderenfalls führen diese zur Disqualifikation.
- d) Zeitüberschreitungen sind nicht zulässig und führen zur Disqualifikation.
- e) Aufmarsch nach Tonträgermusik ist für Disziplin V frei wählbar. Für die Disziplinen I, II, III und IV kann der Ausrichter sowohl Livemusik, als auch die durch den TTA zugelassene Auftrittseinmarschmusik vom Tonträger gemäß der jeweiligen Turnierausschreibung nutzen. Für Turniere gem. § 4 Abs. 1 c und d) ist insoweit nur Livemusik zulässig.
- f) Sollte bei einem Auftritt Gefahr für den / die Aktiven bestehen, ist die Obfrau / der Obmann jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, den Tanz abzubrechen. Soweit die Gefahr auf einem schuldhaften Verstoß gegen die Regelungen der TTO beruht, kann die Obfrau / der Obmann die / den Aktive / n disqualifizieren.
- g) Alle Tänze müssen von Beginn an bis zum Ende auf der Bühne stattfinden. Das Sitzen auf dem Bühnenrand ist nicht erlaubt.

h) Ethisch-moralische Grundsätze:

Wünschenswert ist, dass Schautanz im karnevalistischen Tanzsport vor allem Lebensfreude und die sportlich-tänzerische Umsetzung des regionalen Brauchtums Fasching, Fastnacht, Karneval ausdrückt.

Darbietungen zu Themen, die durch Darstellung oder Bekleidung gegen Anstand, gute Sitten und die Würde des Menschen oder einer Menschengruppe verstoßen, führen zur Disqualifikation. Die Entscheidung darüber obliegt der Obfrau/dem Obmann. Nicht erlaubt ist die Darstellung von Themen, die offensichtlich in ihrer tänzerischen Umsetzung ganz oder teilweise geschlechterdiskriminierend, rassendiskriminierend, fremdenfeindlich, ethnisch oder religiös verletzend, sexistisch und/oder gewaltverherrlichend sind.

Zulässig ist die Umsetzung historischer und gesellschaftlicher Themen sowie die Darstellung von Einzelpersonen, die zum Thema gehören und entsprechend handlungsbezogen auf der Bühne agieren.

Die Verherrlichung von Drogen, die Darstellung sexueller Gewalt, die Verunglimpfung von Religionen, Minderheiten und Menschen mit Behinderungen führen zur Disqualifikation.

i) Zeitdauer der Tänze in allen Disziplinen

Alle Tänze dürfen die Zeitdauer von fünf Minuten einschließlich Aufmarsch und/oder Ouvertüre nicht überschreiten. Wertung und Zeitdauer beginnen, wenn der erste Aktive die Bühne betritt, und endet nach Ablauf der Musik. Die Zeit zwischen Grundstellung und Beginn der Tonträgermusik wird nicht mitgerechnet.

4. Besondere Regelungen zu den Disziplinen I, II, III und IV

a) Uniform

Die Uniform muss dem Charakter einer karnevalistischen Garde entsprechen. Alle weiblichen Starter der genannten Disziplinen müssen Uniformjacken mit Rock oder Kleider/n, alle männlichen Starter der genannten Disziplinen Uniformjacke mit Hose oder einteilige Uniform tragen.

Die Uniformen selbst sind Pflichtelemente und müssen beim Auftritt stilgerecht getragen werden.

Weitere Pflichtelemente einer Uniform sind:

- Kopfbedeckungen, die zwei Drittel des Kopfes bedecken,
- Strumpfhosen oder bei männlichen Startern Strümpfe, die die Beine vollständig bedecken,
- angemessene Unterbekleidung,
- Stiefel mit Absatz, die die Knöchel vollständig bedecken müssen.

Lose Uniformteile, die zu Verletzungen führen können, sind unzulässig.

b) Musik

Die Musik dieser Disziplinen muss Marschmusik oder marschähnliche Musik ohne Gesang sein. Zulässig ist auch marschierfähige Musik ohne Gesang, allerdings müssen dabei die Zählzeiten mit durchgehend hörbaren Schlägen unterlegt sein. Sie soll dem

TANZTURNIER-ORDNUNG – TTO

Charakter eines Gardetanzes entsprechen, wobei der musikalische Bogen weit gespannt sein kann.

In den Disziplinen I und II sind beliebige Ouvertüren bis zu einer Länge von maximal 30 Sekunden erlaubt. Bei Zeitüberschreitung erfolgt Punktabzug (2 Punkte, pro Juror) nach Maßgabe der Entscheidung der Obfrau/des Obmanns.

Ouvertüren in den Disziplinen III und IV führen zur Disqualifikation.

5. Besondere Regelungen zur Disziplin V

a) Ausführung

Der Schautanz ist ein geschlossener Tanz, bei dem alle Starter mit Beginn der Musik von Anfang bis Ende sichtbar in Bewegung bleiben müssen. Alle Starter müssen gemeinsam zügig auf die Bühne kommen und gleichzeitig mit dem Tanz beginnen.

Kurze Stillstände von maximal zweimal acht Zählzeiten sind zulässig.

Tanzelemente vor oder neben der Bühne oder auf der Bühnentreppe sind nicht zulässig. Ebenso dürfen Starter nicht im Rahmen ihrer Darbietung mit ihren Körpern oder einem Körperteil über die Bühnenkante hinaus ragen.

Das Thema des Schautanzes ist bei der Anmeldung zum Turnier anzugeben. Nur Meldungen mit Themenangabe kommen zur Auslosung. Eine Änderung des Themas ist nach Bekanntgabe an die Turnierleitung bis zum Start des Tanzes zulässig. Gesellschaftsformationstänze sind nicht erlaubt.

b) Kostüme, Requisiten und Accessoires

Beim Schautanz dürfen keine Gardeuniformen getragen werden, soweit nicht vom Thema des Tanzes gefordert. Grundsätzlich ist die Kostümgestaltung frei wählbar, soweit sie nicht gegen die Grundsätze aus Abs. 3 h) verstößt. Kleidungsstücke, auch Umhänge und Schürzen, dürfen nur ausgezogen und nicht angezogen werden. Bei Nichtbeachtung erfolgt Punktabzug (2 Punkte pro Juror).

Requisiten und Accessoires können dem Thema entsprechend eingesetzt werden. Erlaubt sind alle Gegenstände, die von den Aktiven ohne Fremdhilfe zum Beginn des Tanzes auf die Bühne mitgebracht werden. Diese Gegenstände dürfen weder betanzt noch begangen werden. Es muss stets ein direkter Bühnenkontakt der Tänzerinnen und Tänzer gegeben sein.

Kostümteile und Requisiten dürfen nicht absichtlich von der Bühne geworfen werden. Requisiten und Stellwände, die Personen vollständig verdecken, müssen eine Bodenfreiheit (Abstand zwischen Bühnenoberkante und -unterkante Requisite/Stellwand) von mindestens 40 cm aufweisen. Eingesetzte Stäbe oder Stöcke müssen so beschaffen sein, dass Personen nicht verletzt und/oder der Bühnenbelag nicht beschädigt werden können.

c) Musik

Der Schautanz kann jegliche Musik beinhalten, soweit diese nicht gegen die Regeln aus Abs. 3h) verstößt. Ein Schautanz muss durchgängig mit Musik unterlegt sein. Kurze Sequenzen in Gestalt von gesprochenen Worten oder Geräusche sind erlaubt.

6. Bewertungen

a) Bewertet wird bei den Disziplinen I, II, III, IV mit folgenden Gewichtungungen:

- | | |
|--|---|
| 1. Aufmarsch | 5 Punkte |
| 2. Grundstellung | 5 Punkte |
| 3. Uniform | 10 Punkte |
| 4. Ausstrahlung | 10 Punkte |
| 5. Schrittvelfalt | 10 Punkte |
| 6. Schwierigkeitsgrad | 10 Punkte |
| 7. Darstellung der Tanzdisziplin | 15 Punkte |
| 8. Exaktheit und Ausführung des Tanzes | 15 Punkte |
| 9. Choreographie | 20 Punkte, (Musik 5 Punkte, Tanz 15 Punkte) |

b) Bewertet wird bei der Disziplin V mit folgenden Gewichtungungen:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Thematik | 10 Punkte |
| 2. Kostüm | 10 Punkte |
| 3. Kreativität | 15 Punkte |
| 4. Schritt- und Bewegungsvielfalt | 15 Punkte |
| 5. Präsentation | 15 Punkte |
| 6. Ausführung | 15 Punkte |
| 7. Choreographie | 20 Punkte (Musik 5 Punkte, Tanz 15 Punkte) |

4. Abschnitt: Rechtsbehelfe – Sanktionen

§ 19 Sanktionen

1. Verstöße gegen die TTO können mit Sanktionen gegenüber der verantwortlichen Person und/oder dem verantwortlichen Verein geahndet werden. Dies gilt insbesondere für Täuschungsversuche.

Soweit sich aus den vorstehenden Regelungen der TTO keine besonderen Sanktionen ergeben, können Sanktionen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und dem Grad des Verschuldensvorwurfs durch die zuständigen Stellen verhängt werden.

2. Sanktionen sind

- a) Verwarnung
- b) Punktabzug
- c) Disqualifikation
- d) Verweis aus der Halle (Platzverweis)
- e) Abbruch des Turniers
- f) Ausschluss eines Tänzers/einer Tänzerin, eines Paares, einer Garde oder eines Vereins von der Teilnahme an weiteren Turnieren in der laufenden Turniersaison
- g) Sperre eines Tänzers/einer Tänzerin, eines Paares, einer Garde oder eines Vereins für die folgende Turniersaison

- h) Aberkennung von Titeln, soweit deren Erwerb mit dem Verstoß gegen die TTO in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang steht und nicht länger als drei Jahre zurückliegt
 - i) Verbot, Turniere auf Zeit oder auf Dauer auszurichten
3. Zuständig für die Festlegung der Sanktionen zu Abs. 2 a) – e) ist während des Turniers die Obfrau/der Obmann. Im Übrigen entscheidet über die Verhängung von Sanktionen der Geschäftsbereich 4.

§ 20 Rechtsbehelfe – Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges

1. Gegen Maßnahmen und Regelungen aller Art im Rahmen dieser TTO, soweit es nicht um Bewertungen im Rahmen eines Turnieres geht, steht dem Betroffenen, der sich in seinen Rechten verletzt fühlt, das Recht der Beschwerde zu. Diese ist in Textform unter Angabe der Begründung an den Geschäftsbereich 4 zu richten.
2. Über die Beschwerde entscheidet der Geschäftsbereich 4 nach Anhörung des TTA und der zuständigen Obfrau/des Obmanns nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer in Textform zu übermitteln.
3. Regelwidrigkeiten, die im ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Turnier, das unter diese TTO fällt, stehen, kann jeder Aktive und jeder Verein, der an dem Turnier teilnimmt, durch einen Einspruch an die Obfrau/den Obmann geltend machen. Der Einspruch ist formfrei und unverzüglich nach Abschluss einer Disziplin an die Obfrau/den Obmann zu richten. Diese/r entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt seine Entscheidung formfrei dem Einspruchsführer bekannt. Gegen diese Entscheidung steht dem Einspruchsführer das Recht der Beschwerde nach Abs. 1 zu. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt 7 Tage. Mit der Beschwerde kann nur geltend gemacht werden, dass das eingeräumte Ermessen außerhalb eines jeden Ermessensspielraums ausgeübt wurde. Gegen eine Einzelbewertung ist ein Einspruch nur statthaft, wenn geltend gemacht wird, dass eine Jurorin/ein Juror mitgewirkt hat, der von der Mitwirkung ausgeschlossen ist.
4. Rechtsbehelfe und die ergangenen Entscheidungen sind im Turnierbericht aufzuführen.
5. Gegen Entscheidungen des Geschäftsbereichs 4 und/oder seiner Gremien und/oder der Obleute, soweit sie nicht durch Beschwerde anfechtbar sind, kann der Ehrenrat des BDK schriftlich mit der „weiteren Beschwerde“ angerufen werden. Die Anrufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Beschwerdeschrift muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung gegenüber der betroffenen Person bzw. dem betroffenen Verein.
6. Im Rahmen der Entscheidung über die Beschwerde sind der Tanzturnierausschuss und der Rechtsausschuss durch den Ehrenrat anzuhören. Der Ehrenrat kann Beweis erheben. Das Ergebnis der Anhörungen und der Beweiserhebung ist der/dem Beschwerdeführer/in mit einer Stellungnahmefrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

7. Das Verfahren ist schriftlich. Stellungnahmen können auch in Textform an den Ehrenrat gesandt werden. Dem Ehrenrat steht es frei, einen Termin zur mündlichen Anhörung des Beschwerdeführers und von Zeugen anzuberaumen. Der Ort der Anhörung ist nach billigem Ermessen des Ehrenrates zu bestimmen und sollte sich im Bereich des Regionalverbandes befinden, in dem der Beschwerdeführer wohnt. Der/dem Beschwerdeführer/in ist bei einer mündlichen Anhörung von Zeugen Gelegenheit zur Teilnahme zugeben.
8. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates findet ein weiterer Rechtsbehelf nicht statt. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit ein Anspruch wegen unerlaubter Handlung im Sinne der §§ 823 BGB geltend gemacht werden.
9. Die Anschrift des Ehrenrates ist auf der Homepage des BDK und im Mitgliederportal bekannt gegeben. Im Übrigen gilt die Ehrenratsordnung des BDK in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 21 Übergangsbestimmungen – Inkrafttreten

1. Diese TTO wurde in der 42. Präsidialtagung des BDK am 21. September 2019 in Cottbus beschlossen. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
2. Für die Turniersaison 2019/20 gelten die amtierenden Deutschen Meister für die Deutsche Meisterschaft als gesetzt.
3. § 18 Abs.1 Punkt I. gilt mit folgender Maßgabe für die Turniersaisons 2020-2023:
Bis zur Saison 2022/23 findet die Tanzdisziplin „Solisten“ nur wie folgt statt:
 - a) Solisten (weiblich – Tanzmariechen) wie nach der TTO alte Fassung unter Berücksichtigung der Neuregelung als separate Disziplin,
 - b) Solisten (männlich – Tanzmajor) in je einem Turnier Nord und Süd zur Erprobung ohne Qualifikation. Mit der Beendigung der Saison 2022/23 soll nach erfolgter Evaluierung die in § 18 Abs. 1 Punkt I. vorgesehene Tanzdisziplin eingerichtet werden,
 - c) Solisten (divers) wählen nach eigenem Ermessen, welcher Disziplin sie zugeordnet werden wollen und dort dauerhaft verbleiben.

Für die Anforderungen an die tänzerischen Darbietungen gem. § 18 Abs. 3 bis 5 gelten die entsprechenden Bestimmungen mit Beginn der Turniersaison 2020/21, soweit sie von der bisherigen TTO abweichen.